

RS Vwgh 2002/5/14 2000/01/0356

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2002

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/01/0369 E 4. April 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes spielt es bei der nach§ 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 vorzunehmenden Beurteilung der Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft keine Rolle, ob die Verstöße von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden zu ahnden waren und ob es sich um eine Angelegenheit der allgemeinen Sicherheitspolizei oder einer speziellen Verwaltungspolizei handelt (Hinweis E 13.11.1985, 83/01/0419).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010356.X01

Im RIS seit

19.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at